



## Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.

- beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband – überparteilich -

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
des Landtags von Nordrhein-Westfalen  
Herrn Wolfgang Große Brömer  
Haus des Landtags  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf



26. Januar 2015

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf  
der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen  
11. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land NRW  
(11. Schulrechtsänderungsgesetz) Drucksache 16/7544**

Sehr geehrter Herr Ausschußvorsitzender Große Brömer,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

Sie beraten hier federführend ein Gesetz zur Einschränkung der Bekenntnisschulen in NRW.  
Sind Sie sich der Wirkungen bewußt, die dessen Inkrafttreten haben wird?

Dieses Gesetz, das 11. Schulrechtsänderungsgesetz, ist das 7. in Ihrer Regierungszeit seit 2010. Es bewirkt Umorganisationen von Grundschulen und Hauptschulen vor Ort. Spätestens seit der Hattie-Studie ist bekannt, daß die Schule Kinder und Jugendliche am besten durch guten Unterricht fördert und schulorganisatorische Maßnahmen weniger Bedeutung für die Bildung haben. Die große Mehrheit der Eltern - und auch der Lehrkräfte - wünscht, abgesehen von Problemfällen, von schulorganisatorischen Neuerungen verschont zu werden und Ruhe an der Schulfront zu haben. Mit diesem 11. SchRÄG würde eine neue Welle von Unruhe in die Schullandschaft getragen.

Ihnen wird bekannt sein, daß immer häufiger unangemessenes Verhalten der Kinder und Jugendlichen den Unterricht sehr erschwert und zuweilen unmöglich macht. Vor etlichen Jahren hat sich Frau Schulministerin Behler (SPD) bemüht, Wege für mehr Werteerziehung in den Schulen zu bahnen, mit nicht ausreichendem Erfolg. Trotz der Möglichkeit zur Vereinbarung von Schulordnungen und Schulverträgen reißen die Klagen über Störungen, Beschädigungen, Mobbing und Gewalt an Schulen nicht ab. Die evangelischen und katholischen Bekenntnisschulen sind hinsichtlich des Schülerverhaltens in einer gegenüber den übrigen Schulen günstigeren Lage. Sie können in allem Unterricht und im gesamten Schulleben auf die christlichen Werte von Nächstenliebe und Friedensliebe verweisen, die vom christlichen Bekenntnis für jede Schülerin und jeden Schüler als verbindlich vorgegeben sind. Als Beispiele seien zwei Bibelstellen aufgeführt: „Wer dich bittet, dem gib, und wer von dir borgen will, den weise nicht ab“ (Matth. 5/42) sowie „... und haltet Frieden untereinander“ (Mark. 9 / 49). Die Lehrerinnen und Lehrer haben damit eine höhere Macht als sich selbst zur Seite. In vielen Fällen werden deshalb von den Eltern Bekenntnisschulen gewählt. Sie zeichnen sich oft durch ein gutes Schulklima aus, das dem Unterricht und dem Lernen sehr

zugute kommt. Sollte es nicht infolgedessen im Sinn aller Menschen in NRW sein, die Bekenntnisschulen zu stützen?

Der demographische Wandel macht auch vor Bekenntnisschulen nicht Halt. Einer Erweiterung der Eingriffsrechte der Schulträger, die das neue Gesetz hinsichtlich der Bekenntnisschulen einräumen will (§ 27 Abs.3 und § 28 Abs.2 SchulG), bedarf es deshalb nicht. Mit den schulgesetzlichen Regelungen über Mindestschülerzahlen und Mindestklassen für alle Schulen haben die kommunalen Schulträger ausreichende Befugnisse, die schulischen Verhältnisse in ihrem Gebiet zu regeln. Wenn Bekenntnisschulen ohne ausreichende Anmeldungen bleiben, also von den Eltern nicht mehr angenommen werden, laufen auch sie aus. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf erhalten die Schulträger ein Initiativrecht für Umwandlungen. Es brauchen letztlich nur noch mehr als die Hälfte der Eltern einer bestehenden Bekenntnisgrundschule einer vom Schulträger geplanten Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zuzustimmen (bisher zwei Drittel), um die Änderung wirksam werden zu lassen. Bei Bekenntnishauptschulen soll es lediglich mehr als eines Drittels zustimmender Eltern bedürfen. Aus bisherigen schulorganisatorischen Maßnahmen ist bekannt, daß Schulträger ihre Informationsmöglichkeiten gut zu nutzen wissen, um Eltern von den Vorteilen eines Vorhabens zu unterrichten, Nachteile jedoch zu verschweigen. Und Eltern folgen den Lockungen, weil sie ihre Kinder vor Augen haben, die von der Behandlung der Schule durch den Schulträger abhängig sind. Die hier vorgesehene Regelung, daß Anteile von Eltern, deren Kinder die Bekenntnisschulen besuchen, der Umwandlung zustimmen müssen, ist also nur als ein Feigenblatt zu bewerten.

Die nach dem Schulgesetz geltende Verpflichtung, daß die Lehrkräfte an Bekenntnisschulen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein müssen, in diesem Sinn zu erziehen (§ 26 Abs.6 S.2 SchulG), soll nun nicht gelten, wenn die Sicherung des Unterrichts sonst nicht gewährleistet werden kann. Die Verpflichtung kann schwierig zu erfüllen sein. Bei genauer Einhaltung können Lehrerstunden fehlen und Unterrichtsausfälle die Folge sein. Dagegen steht allerdings auch der verfassungsrechtliche Auftrag des Landes, Schulunterricht zu gewährleisten. Tatsächliche Unmöglichkeit, schulrechtliche Bindungen einzuhalten, tritt im Schulbereich nicht selten auf. In derartigen Bedarfsfällen Ausnahmen zuzulassen, ist üblich, weil gesetzliche Bindungen immer wieder an Grenzen des Machbaren stoßen. Einer ausdrücklichen Ausnahme im Schulgesetz bedarf es dazu nicht. Der Unterrichtsverpflichtung kommt ohnehin Vorrang zu.

Das geplante 11. Schulrechtsänderungsgesetz ist daher schädlich und überflüssig.

Falls es dennoch beschlossen werden sollte, ist der weiten Formulierung der vorgesehenen Ausnahme in § 26 Abs.6 S.2 zu widersprechen, derzufolge - entgegen der Gesetzesbegründung - die nicht dem Bekenntnis angehörenden Lehrkräfte auch nicht im Sinn des Bekenntnisses zu erziehen brauchen. Diese Befreiung darf nicht Gesetzeskraft erlangen!

Aus den aufgeführten Gründen fordert der Elternverein NRW die Ablehnung des Entwurfes für ein 11. Schuländerungsgesetz und hofft auf eine entsprechende Einsicht im Landtag.



(Regine Schwarzhoff, Landesvorsitzende)